

Datenschutzinformation für Intrastat

Zuletzt geändert am 02.10.2019

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Erhebung innergemeinschaftlicher Warenverkehre, Intrastat.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-0
Fax: +43 (1) 71128-7728
eMail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Mag. Maria-Christine Bienze
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 (1) 71128-7751
eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

INTRASTAT ist ein permanentes statistisches Erhebungssystem zur Erstellung der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Diese Daten dienen der Erfüllung österreichischer Meldeverpflichtungen an die Europäische Union und finden Eingang in die österreichische Außenhandelsstatistik, eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland und ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung. Die INTRASTAT-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollbehandlung (e-zoll) für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, an Statistik Austria.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistisches Gesetz 1995, BGBl. Nr.173/1995, idgF
Handelsstatistikverordnung 2009, BGBl. II Nr. 306/2009, idgF
Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung vom 10. März 1995, BGBl. Nr. 181/1995
Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates, ABl. Nr. L 102 vom 07.04.2004 S. 1 , idgF
Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission, ABl. Nr. L 343 vom 19.11.2004 S. 3, idgF
Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, idgF.

Meldepflicht

Gemäß §§ 1, 2, 9 und 23 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Handelsstatistikverordnung 2009 idgF sowie Art.7 VO (EG) 638/2004 idgF.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Für ausschließlich statistische Zwecke:

1. Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß VO (EG) Nr. 223/2009 idgF, VO (EG) Nr. 638/2004 idgF und VO (EG) Nr. 1982/2004 idgF. Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.
2. Für die Intrastat Erhebung zuständige nationale Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9a der VO (EG) Nr. 638/2004 idgF. Nur sofern der Austausch der effizienten Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten dient oder deren Qualität verbessert. Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen zur statistischen Geheimhaltung der VO (EG) Nr. 223/2009 idgF.
3. Oesterreichische Nationalbank für Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik gemäß § 6 Devisengesetz 2004, BGBl. I Nr. 123/2003 idgF.
4. Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 71 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG 1998), BGBl. I Nr. 103/1998 idgF. Nur in aggregierter Form.
5. Umweltbundesamt gemäß § 7 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 idgF. Nur in aggregierter Form und mit Kennzeichnung, falls eine Datenzelle geheim zu halten ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Der Zugang zu und die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten für Zwecke der Statistik der innergemeinschaftlichen Warenverkehre sind in den §§ 1, 10, 11 und 12 des Handelsstatistischen Gesetzes 1995 idgF, in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 638/2004 idgF sowie in den Artikeln 4 bis 6 der VO (EG) Nr. 1982/2004 idgF geregelt.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).

VO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.